

Endgültige Bedingungen Nr. 53 vom 29.10.2009
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) vom 27.05.2009

Endgültige Bedingungen

für

Festverzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2009/2012

Emission 0509B/041

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB1SW

ISIN:DE000HLB1SW9

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 53 vom 29.10.2009 zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 27. Mai 2009 sind festverzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von Euro 250.000.000, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. Mai 2009 zu lesen.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Emissionen begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Emission.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1.	Risikofaktoren	3
2.	Wertpapierbeschreibung	8
3.	Emissionsbedingungen	13
4.	Besteuerung	17

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum veröffentlicht.

1. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger, die den Kauf von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen erwägen, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Schuldverschreibungen entschließen. Diese Anlageentscheidung sollte jeder Anleger nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und der etwaigen Nachträge zum Basisprospekt treffen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen (bis hin zum Totalverlust) sowie die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Zahlungspflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Potentielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammen wirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Sie sollten die Schuldverschreibungen nicht erwerben, ohne ein genaues Verständnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Umgang mit derartigen Finanzprodukten ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen möglicherweise nicht geeignet. Sie sollten als potentieller Käufer von Schuldverschreibungen genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund Ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Schuldverschreibungen für Sie geeignet erscheint.

1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.

Alleiniger Schuldner der Schuldverschreibungen ist die Emittentin. Schuldverschreibungsgläubiger können daher sämtliche Zahlungen, die ihnen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zustehen, ausschließlich von der Emittentin verlangen.

Die nachfolgenden Texte enthalten Informationen über Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Fall vor der Kaufentscheidung unerlässliche individuelle Beratung durch den Anlageberater. Potentielle Investoren sollten vor der Entscheidung für einen Kauf alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen und berücksichtigen. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risikofaktoren gemeinsam auftreten können und sich somit gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert:

Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinnes aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko (Risiko aus dem klassischen Kreditgeschäft, Wiedereindeckungsrisiko sowie Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko) und das spezifische Länderrisiko. Das Länderrisiko besteht aus Transfer-, Konvertierungs- und Eventrisiken (z.B. Lieferrisiken).

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit der negativen Wertveränderung aufgrund von unerwarteten Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter wie Zinssätze, Aktien- und Devisenkurse sowie deren Volatilitäten einschließlich zugehöriger Optionsrisiken.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko wird in drei Kategorien unterteilt:

- (i) Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer nicht ausreichenden Liquidität für die Erfüllung der täglichen Zahlungsverpflichtungen.
- (ii) Strukturelle Liquiditätsrisiken entstehen, wenn aufgrund einer nicht adäquaten Steuerung der Kostenrisiken der Mittelbeschaffung und der Ertragsrisiken der Geldanlage eine unausgewogene mittel- und langfristige Liquiditätsstruktur entsteht.
- (iii) Marktliquiditätsrisiken ergeben sich aus der unzureichenden Liquidität von Finanzinstrumenten, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können.

Das kurzfristige und strukturelle Liquiditätsrisiko umfasst auch Risiken aus außerbilanziellen Kredit- und Liquiditätszusagen.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Einflüsse eintreten. Hierzu zählen auch rechtliche Risiken.

Immobilienprojektierungsrisiko

Unter das Immobilienprojektierungsrisiko werden Termin-, Qualitäts-, Kosten- bzw. Vermarktungsrisiken im Rahmen des Immobilienprojektentwicklungsgeschäfts gefasst, die sich bei Eintritt negativ auf den kalkulierten Deckungsbeitrag der Projektentwicklung auswirken. Hierzu gehören nicht Risiken aus Immobilienfinanzierungen.

Fondsplatzierungsrisiko

Unter das Fondsplatzierungsrisiko fällt das Risiko der zu platzierenden Eigenkapitalanteile von Fonds-Projekten (geschlossene Fonds) innerhalb der Helaba. Hierunter fallen auch Kostenrisiken im Zusammenhang mit erhöhtem Vertriebsaufwand sowie Ertragsrisiken aus nicht erzielten Konzeptionserlösen und weitere Kosten für die Arrangierung einer zusätzlichen Finanzierung bei Nichtplatzierung des noch einzuwerbenden Eigenkapitalanteils.

Beteiligungsrisiken

Beteiligungsrisiken resultieren aus einem möglichen Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, aus Verlustübernahmen oder aus Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen sowie aus Garantien oder Patronatserklärungen.

Sonstige Risiken

Über die vorgenannten Risikoarten hinaus werden unter "sonstige Risiken" strategische Risiken, Reputationsrisiken und steuerliche Risiken zusammengefasst. Strategische Risiken resultieren aus strategischen Entscheidungen, die unter Einschätzung zukünftiger Entwicklungen getroffen werden.

Reputationsrisiken sind als direkte oder indirekte Verluste oder entgangene Gewinne aufgrund einer Verschlechterung der Reputation der Helaba definiert. Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.

Weitere Informationen bezüglich des Risikomanagementprozesses und der -struktur sowie der Risikomanagementsysteme der Emittentin sind dem Risikobericht als Teil der Lageberichte der Bank und des Konzerns 2008 zu entnehmen, die im Registrierungsformular der Emittentin auf den Seiten BA-11 bis BA-36 und BB-11 bis BB-35 enthalten sind.

1.2 Besondere Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor. Die Höhe der festen Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden ergibt sich aus den Emissionsbedingungen. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, da für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen für jede Zinsperiode eine feste Verzinsung vorgesehen ist.

1.3 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Kursrisiko

Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100% des Nennbetrages sinken. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen oder erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen oder erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, und der im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin abhängt. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann deshalb insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.

Liquiditätsrisiko

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einzuführen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen bzw. dem geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht.

In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch referenzwertbezogene Geschäfte der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte (einschließlich auf Referenzwerte bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Referenzwerte oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker für den oder die Referenzwerte auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können.

Ausreichende Kenntnisse - Beratung

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Diese Risikohinweise können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf strukturierte Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein aufgrund des Basisprospekts oder dieser Risikohinweise fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Ausreichende finanzielle Mittel

Potentielle Anleger sollten nur dann eine Anlage in die Schuldverschreibungen erwägen, wenn sie über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um etwaige Verluste aus der Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können.

Absicherungsgeschäfte des Anlegers

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass die Anleger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken aus den Schuldverschreibungen ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweiligen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Steuern oder sonstige Abgaben

Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.

Transaktionskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Transaktionswert - zu Kostenbelastungen führen, die die mit der Schuldverschreibung verbundenen Ertragschancen vermindern können. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb einer Schuldverschreibung über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden Kosten informieren.

Inanspruchnahme von Kredit

Im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Kreditaufnahme kann nicht erwartet werden, aus Gewinnen Zins und Tilgung dieses Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob der Anleger zur Zinszahlung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn die erwarteten Gewinne nicht eintreten oder bei einem vorzeitigen Verkauf sogar Verluste in Kauf genommen werden müssen.

Preisbildung bei den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können während ihrer Laufzeit börslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass die Einbeziehung bzw. Einführung der Schuldverschreibungen in einen börslichen Handel beantragt werden soll und dieser Antrag bewilligt wird) oder außerbörslich (sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelt werden. Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen im Gegensatz zu anderen Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.

Die Preisberechnung berücksichtigt dabei insbesondere die tatsächliche oder erwartete Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, die Verzinsung der Schuldverschreibungen, die tatsächliche oder erwartete Volatilität der Zinsmärkte, die Bonität der Emittentin, und die im Rahmen einer Emission gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäfte der Emittentin.

Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.

Falls die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Absicherungsgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf die Festlegung der An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen haben können.

2. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Emissionsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe haben die in den Emissionsbedingungen definierte Bedeutung.

2.1 Gegenstand der Endgültigen Bedingungen

sind:

Festverzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

2.2 Angaben über die anzubietenden und zuzulassenden Schuldverschreibungen

Typ und Kategorie der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldtitel im Sinne des § 2 Nr. 1b WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Der ISIN Code ist DE000HLB1SW9 und die WKN ist HLB1SW.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen werden können. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden mit dem in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegten Nennbetrag ausgegeben.

Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich der Rückzahlung und einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

Die Emissionsbedingungen sind in Ziffer 3 abgedruckt und bilden einen Bestandteil dieser Endgültigen Bedingungen. Die im folgenden Text enthaltenen Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf die Emissionsbedingungen.

Verzinsung

Die Verzinsung ergibt sich aus § 2 der Emissionsbedingungen.

Valutierungsdatum

02.11.2009

Fälligkeit

09.05.2012

Zahl-und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Berechnungsstelle ist die Emittentin.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen werden am 09.05.2012 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt auf Grundlage des Ausgabepreises 1,960% p.a..

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liquiditätsmanagement & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Schuldverschreibungen vor.

2.3 Bedingungen für das Angebot

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 29.10.2009 Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von Euro 1.000.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von Euro 250.000.000.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.

Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin durch Bereithaltung dieser Information bei der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) bekannt gemacht.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.

Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen beträgt 100,700%. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.

Die Emittentin behält sich im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Investoren zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Ausgabepreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.

Übernahme/Platzierung

Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. Diese Banken und Sparkassen können auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.

2.4 Börseneinführung

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt werden.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird, sofern diese nicht im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

2.5 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in den Basisprospekt oder diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

2.6 Verkaufsbeschränkungen

Es gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und wird nicht von der U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an, mit oder für Rechnung von U.S.-Personen zu keiner Zeit mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, geliefert oder gehandelt werden. U.S.-Personen dürfen auch zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein **Relevanter Mitgliedstaat**), wird ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird bzw. wurde (der **Relevante Umsetzungstag**), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet oder unterbreiten werden, wobei jedoch mit Wirkung ab dem Relevanten Umsetzungstag (einschließlich) Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung des (bzw. in Österreich: am auf die Veröffentlichung folgenden Tag) eines Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Basisprospekt bzw. diesen endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet,
- (b) jederzeit an juristische Personen, die berechtigt sind oder beaufsichtigt werden, an den Finanzmärkten ihrer Geschäftstätigkeit nachzugehen, oder deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,

- (c) jederzeit an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,
- (d) jederzeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektrichtlinie definiert), oder
- (e) jederzeit unter anderen in Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (e) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können. **Prospektrichtlinie** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

2.7 Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin kann darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte auch mit Bezug auf Referenzwerte abschließen und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die begebenen Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden.

3. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

der festverzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(ISIN DE000HLB1SW9)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je Euro 1.000 (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 02.11.2009 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 2. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 09.05.2010, 09.05.2011 und 09.05.2012 (jeweils ein **Zinszahltag**) zahlbar (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 4 Absatz 3) und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 02.11.2009 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 (actual/actual). Stückzinsen werden berechnet.
2. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
02.11.2009 (einschließlich) bis 09.05.2010 (ausschließlich)	2,250%
09.05.2010 (einschließlich) bis 09.05.2011 (ausschließlich)	2,250%
09.05.2011 (einschließlich) bis 09.05.2012 (ausschließlich)	2,250%

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

3. Die Schuldverschreibungen werden am 09.05.2012 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
4. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
5. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt.
2. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5 (Status)

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 6 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, und (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Alle Mitteilungen, Berechnungen und Feststellungen oder sonstigen Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

4. BESTEUERUNG

Quellensteuer

Für die Emittentin besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland Steuern oder sonstige Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder bzw. und Zinsen der Schuldverschreibungen einzubehalten oder abzuziehen.

Von einer solchen von der Emittentin einzubehaltenden Quellensteuer zu unterscheiden ist die vom Anleger zu zahlende Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), für deren Einbehaltung die auszahlende Stelle, d.h. die Depotbank des Anlegers, verantwortlich ist.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zusätzliche Informationen für Anleger zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Schuldverschreibungen verbundenen steuerlichen Wirkungen, die von einem in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger als (i) Privatanleger oder (ii) im Betriebsvermögen gehalten werden, stellen lediglich allgemeine steuerrechtliche Hinweise dar. Sie entsprechen nach Einschätzung der Emittentin dem Stand der steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Basisprospekts. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Laufe der Zeit - unter Umständen auch rückwirkend - durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anleger über - unter Umständen auch rückwirkende - Änderungen der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen zu informieren. Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Angaben zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in den einzelnen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der Endgültigen Bedingungen abzuändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Die Darstellung der zusätzlichen Informationen zur Besteuerung von in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der angebotenen Schuldverschreibungen notwendig sein können. Daher können die Ausführungen nicht als verbindliche Auskunft oder Zusicherung hinsichtlich des Eintritts bestimmter steuerlicher Folgen angesehen werden. Die Ausführungen können zudem eine umfassende und am Einzelfall orientierte steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen, da die steuerlichen Auswirkungen eines Investments in die Schuldverschreibungen bei jedem Schuldverschreibungsinhaber von seinen individuellen Verhältnissen abhängen. Daher sollte der Anleger vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen den Rat eines mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberaters einholen.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag

darauf, damit insgesamt 26,375 %). Ist der Privatanleger kirchensteuerpflichtig, so wird auf dessen Antrag hin auch Kirchensteuer einbehalten.

Veräußerungsgewinne (d.h. die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös nach Abzug der Veräußerungskosten einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Schuldverschreibungen nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. -verluste Teil des Veräußerungsgewinns. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Wurden die Schuldverschreibungen seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt oder erst nach dem Erwerb in ein Depot der Auszahlenden Stelle übertragen, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) auf 30 % des Veräußerungserlöses erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie EC 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**) (z.B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z.B. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Schuldverschreibungen über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Schuldverschreibungen oder anderer Wertpapiere über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Kapitalerträge aus Wertpapieren einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Darüber hinaus steht dem Privatanleger ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer wird einbehalten, sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Körperschaft gehalten, so unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Veräußerungsgewinne. Wenn die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt dies entsprechend, sofern gewisse Voraussetzungen (insbesondere die Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber der Auszahlenden Stelle) erfüllt werden.

Eine Verrechnung von Verlusten sowie eine Anrechnung von ausländischer Quellensteuer auf Ebene der Auszahlenden Stelle ist bei Körperschaften als Anleger und bei im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen nicht möglich.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Schuldverschreibungen erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei Verwahrung im Ausland oder wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert.

Weiterhin kann der Privatanleger der Schuldverschreibungen verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Eine Option zur Veranlagung ist auch in bestimmten weiteren Fällen möglich (z.B. bei Vorhandensein eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder eines noch nicht auf Ebene der Auszahlenden Stelle berücksichtigten Verlustes). Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Gehören die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen gelten die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht als durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgegolten. Wenn die Schuldverschreibungen zu einem Betriebsvermögen gehören, sind jedes Jahr die zeitanteilige Differenz zwischen Ausgabe- oder Kaufpreis und dem Einlösungsbetrag der Schuldverschreibungen (falls dieser Betrag bei Erwerb feststeht) sowie (aufgelaufene) Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Schuldverschreibungen muss Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die Erträge und Veräußerungsgewinne daraus auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern abhängt). Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben zugesagt, ab diesem Tag entsprechende Maßnahmen einzuführen (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts einzurichten).

Die Umsetzung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Am 15. September 2008 erstattete die Europäische Kommission dem Europäischen Rat Bericht über die Handhabung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, in dem die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit einer Änderung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag im Hinblick auf Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie, der eine Vielzahl von möglichen Änderungen enthält. Das Europäische Parlament billigte am 24. April 2009 eine geänderte Fassung dieses Vorschlags. Je nachdem welche der vorgeschlagenen Änderungen angenommen werden, könnten diese den Umfang der oben beschriebenen Anforderungen ändern oder erweitern.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 29.10.2009